

Informationen zur Datenerhebung
gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
bei der Zulassungsbehörde

Vorbemerkung

Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden sollen, müssen von der zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zum Verkehr zugelassen sein. Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Verfügungsberechtigten des Fahrzeugs bei Vorliegen einer Betriebserlaubnis, Einzelgenehmigung oder EG-Typgenehmigung durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens (§ 1 Straßenverkehrsgesetz).

1. Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadtverwaltung Heidelberg
Bürger- und Ordnungsamt
Bergheimer Straße 69
69115 Heidelberg
06221 58-17000
Buergeramt@Heidelberg.de

2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte der Stadtverwaltung Heidelberg
Frau von Taschitzki
Rohrbacher Straße 12
69115 Heidelberg
06221 58-12580
Datenschutz@Heidelberg.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Gemäß § 31 Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz führen die Zulassungsbehörden ein Register über die Fahrzeuge, für die ein Kennzeichen ihres Bezirks zugeteilt oder ausgeben wurde (örtliches Fahrzeugregister der Zulassungsbehörden).

Nach § 32 Straßenverkehrsgesetz werden die Fahrzeugregister geführt zur Speicherung von Daten

- a) für die Zulassung und Überwachung von Fahrzeugen nach diesem Gesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften,
- b) für Maßnahmen zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
- c) für Maßnahmen zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts,
- d) für Maßnahmen nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Verkehrssicherstellungsgesetz, dem Verkehrsleistungsgesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften,

- e) für Maßnahmen des Katastrophenschutzes nach den hierzu erlassenen Gesetzen der Länder oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften,
- f) für Maßnahmen zur Durchführung des Altfahrzeugrechts,
- g) für Maßnahmen zur Durchführung des Infrastrukturabgabenrechts,
- h) für Maßnahmen zur Durchführung der Datenverarbeitung bei Kraftfahrzeugen mit hoch-oder vollautomatisierter Fahrfunktion nach diesem Gesetz oder nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften und
- i) für Maßnahmen nach oder zur Umsetzung von unionsrechtlichen Vorschriften, soweit diese die Verwendung von in den Fahrzeugregistern gespeicherten Daten erfordern.

Die Fahrzeugregister werden außerdem geführt zur Speicherung von Daten für die Erteilung von Auskünften, um

- a) Personen in ihrer Eigenschaft als Halter von Fahrzeugen,
- b) Fahrzeuge eines Halters oder
- c) Fahrzeugdaten

festzustellen oder zu bestimmen.

Die Erhebung der personenbezogenen Daten, welche für die Erfüllung der in § 32 Straßenverkehrsgesetz genannten Aufgaben benötigt werden, begründet sich aus § 33 und § 34 des Straßenverkehrsgesetzes.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die nach § 33 Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Geltungsbereich Straßenverkehrsgesetzes sowie im Rahmen einer internetbasierten Zulassung an Personen im Sinne des § 6g Absatz 3 Straßenverkehrsgesetz zur Erfüllung der Aufgaben der Zulassungsbehörde, des Kraftfahrt-Bundesamtes oder der Aufgaben des Empfängers nur übermittelt werden, wenn dies für die Zwecke nach § 32 Absatz 2 jeweils erforderlich ist (§ 35 Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz).

Die nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 Straßenverkehrsgesetz gespeicherten Daten über Beschaffenheit, Ausrüstung und Identifizierungsmerkmale von Fahrzeugen dürfen den Zentralen Leitstellen für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, wenn dies für Zwecke nach § 32 Absatz 2 Nummer 3 erforderlich ist, zur Rettung von Unfallopfern übermittelt werden (§ 35 Absatz 1a Straßenverkehrsgesetz).

Die nach § 33 Absatz 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen, soweit dies jeweils erforderlich ist, für die unter den Punkten 1 bis 4 genannten Zwecke an Inhaber von Betriebserlaubnissen für Fahrzeuge, an Fahrzeughersteller oder an für den Mangel verantwortliche Teilehersteller, Werkstätten oder sonstige Produktverantwortliche, übermittelt werden. Eine Übermittlung ist außerdem zulässig an Fahrzeughersteller und Importeure von Fahrzeugen sowie an deren Rechtsnachfolger, an Versicherer sowie unmittelbar oder über Kopfstellen an Technische Prüfstellen und amtlich anerkannte Überwachungsorganisationen sowie über Kopfstellen an anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten (§ 35 Absatz 2 Straßenverkehrsgesetz).

Die nach § 33 Absatz 3 gespeicherten Daten über die Fahrtenbuchauflagen dürfen jeweils im Einzelfall den Zulassungsbehörden, dem Kraftfahrt-Bundesamt oder den hierfür zuständigen Behörden oder Gerichten zur Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten übermittelt werden (§ 35 Absatz 2a Straßenverkehrsgesetz).

Auf Ersuchen der Auskunftsstelle nach § 8a des Pflichtversicherungsgesetzes übermitteln die Zulassungsbehörden und das Kraftfahrt-Bundesamt die nach § 33 Absatz 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten zu den in § 8a Absatz 1 des Pflichtversicherungsgesetzes genannten Zwecken (§ 35 Absatz 4a Straßenverkehrsgesetz).

Die nach § 33 Absatz 1 oder 3 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 47 Nummer 3) regelmäßig übermittelt werden

1. von den Zulassungsbehörden an das Kraftfahrt-Bundesamt für das Zentrale Fahrzeugregister und vom Kraftfahrt-Bundesamt an die Zulassungsbehörden für die örtlichen Fahrzeugregister,
2. von den Zulassungsbehörden an andere Zulassungsbehörden, wenn diese mit dem betreffenden Fahrzeug befasst sind oder befasst waren,
3. von den Zulassungsbehörden an die Versicherer zur Gewährleistung des vorgeschriebenen Versicherungsschutzes (§ 32 Abs. 1 Nr. 2),
4. von den Zulassungsbehörden an die für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörden zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts (§ 32 Abs. 1 Nr. 3),
5. von den Zulassungsbehörden und vom Kraftfahrt-Bundesamt für Maßnahmen nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Verkehrssicherstellungsgesetz, dem Verkehrsleistungsgesetz oder des Katastrophenschutzes nach den hierzu erlassenen Gesetzen der Länder oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften an die hierfür zuständigen Behörden (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 und 5),
6. von den Zulassungsbehörden für Prüfungen nach § 118 Abs. 4 Satz 4 Nr. 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an die Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (§ 35 Absatz 5 Straßenverkehrsgesetz).

Die nach § 33 Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen in den in § 38 Straßenverkehrsgesetz genannten Fällen übermittelt werden. Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind (§ 38 Straßenverkehrsgesetz).

Gemäß § 39 Straßenverkehrsgesetz sind gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten durch die Zulassungsbehörde oder durch das Kraftfahrt-Bundesamt an Empfänger zu übermitteln, wenn die in Absatz 1 bis 4 aufgeführten Gründe dargelegt und glaubhaft gemacht werden.

5. Dauer der Speicherung

Laut § 44 Straßenverkehrsgesetz sind die nach § 33 Absatz 1 und 2 gespeicherten Daten in den Fahrzeugregistern spätestens zu löschen, wenn sie für die Aufgaben nach § 32 nicht mehr benötigt werden.

Die Daten über Fahrtenbuchauflagen (§ 33 Absatz 3) sind nach Wegfall der Auflage zu löschen.

6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.
- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Fahrerlaubnisbehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

7. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstraße 10a, 70173 Stuttgart, Telefon: 0711/6155410; E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.